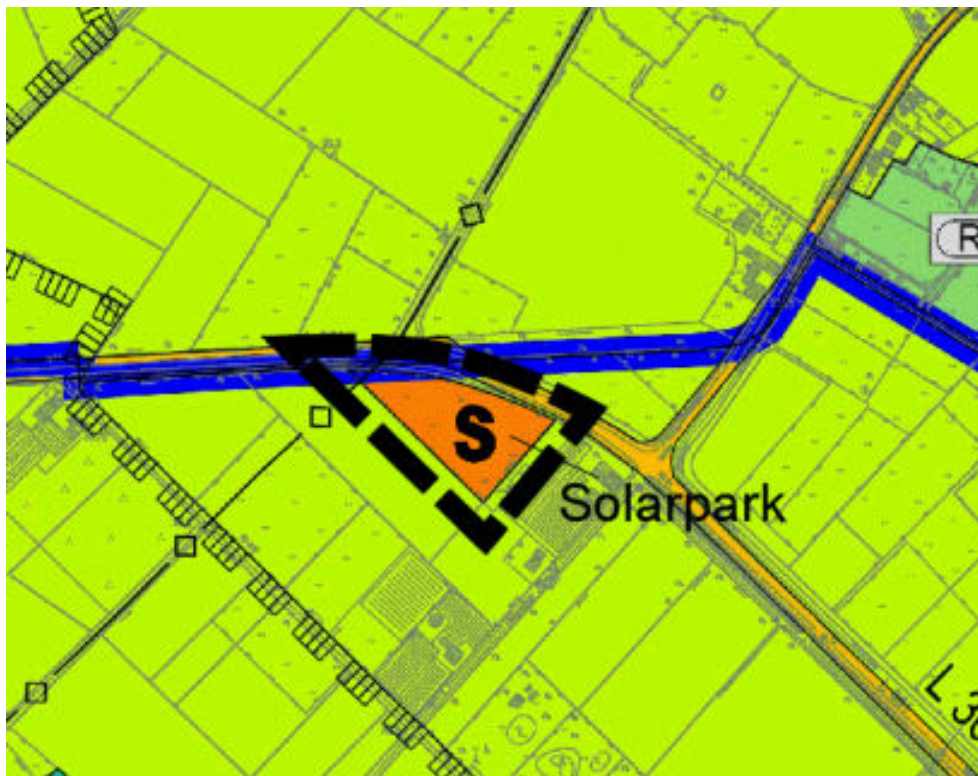




Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer 70. Änderung

(Solarpark Wember Straße in Kevelaer)

Entwurfsbegründung



Inhalt

1. Planungsanlass und Bauleitplanverfahren	1
2. Räumlicher Geltungsbereich und Bestandssituation	1
3. Planungsvorgaben	2
3.1. Raumordnung und Landesplanung	2
3.2. Flächennutzungsplan (FNP)	4
3.3. Landschaftsplan des Kreises Kleve.....	4
4. Ziele der Bauleitplanung.....	6
5. Erschließung.....	6
6. Ver- und Entsorgung / Wasserwirtschaftliche Belange	6
7. Immissionsschutz	7
8. Belange von Natur und Landschaft	8
9. Hochwassergefährdung / Starkregen	11

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG / Artenschutzprüfung Stufe 1-Vorprüfung, umweltbüro essen, 21.12.2022)
- Anlage 2** Blendgutachten Solarpark Kevelaer (SolPEG GmbH, Hamburg, 19.12.2022)

1. Planungsanlass und Bauleitplanverfahren

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels, der Endlichkeit fossiler Energieträger wie Öl, Kohle und Gas sowie dem erfolgten Ausstieg aus der Atomenergie ist der Ausbau erneuerbarer Energien eines der vordringlichsten Projekte zur langfristigen Sicherstellung der Energieversorgung.

Auf internationaler und nationaler Ebene wurden Ziele definiert, um die CO₂-Emissionen signifikant zu reduzieren. Der Bereich der Energieerzeugung besitzt in diesem Zusammenhang ein großes Einsparpotenzial. Um die Klimaziele zu erreichen, ist ein Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien notwendig. Unter den erneuerbaren Energien ist neben der Windenergie die Solarenergie von besonderer Bedeutung.

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer sieht sich vor dem genannten Hintergrund in der Verantwortung, im Rahmen der Bauleitplanung die Voraussetzungen zur Erzeugung regenerativer Energien zu schaffen.

Sie hat deshalb beschlossen, ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Bereich südwestlich der Wember Landstraße (L 361) durchzuführen. Auslöser für die vorgesehene Bauleitplanung ist die Absicht eines privaten Investors, auf dieser Fläche eine Solarfreiflächenanlage (Photovoltaikanlage) zu errichten.

Beim Plangebiet handelt es sich planungsrechtlich um eine Fläche im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Großflächige, selbstständige Photovoltaikanlagen können jedoch nicht über den § 35 BauGB genehmigt werden. Solche Vorhaben sind weder nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert noch bietet sich die Möglichkeit einer Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 2 BauGB, da regelmäßig öffentliche Belange betroffen sind, die ein Planungserfordernis auslösen.

Der Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer stellt die Fläche derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dar. Zur Realisierung des beantragten Vorhabens ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird nachfolgend ein Bebauungsplan (Bebauungsplan Kevelaer Nr. 102) aufgestellt.

Die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Standortvoraussetzungen, wie möglichst hohe solare Einstrahlwerte, ideale Geländevoraussetzungen und eine entsprechende wirtschaftliche Größe liegen im Plangebiet vor.

2. Räumlicher Geltungsbereich und Bestandssituation

Das rund 1 ha große Plangebiet befindet sich im Südwesten der Wallfahrtsstadt Kevelaer. Es umfasst die Flurstücke 88 und 89 in der Flur 37 der Gemarkung Kevelaer.

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und wird nördlich von der Wember Straße sowie südöstlich von Flächen eines Gartenbaubetriebes begrenzt. Die Umgebung ist darüber hinaus überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt. Der Ortskern Kevelaers liegt nordöstlich in rund 2 km Entfernung.



Abbildung 1: Luftbild (ohne Maßstab) (© TIM online.nrw)

3. Planungsvorgaben

3.1. Raumordnung und Landesplanung

Im rechtskräftigen Regionalplan Düsseldorf (RPD) des Regierungsbezirks Düsseldorf ist der Geltungsbereich der FNP-Änderung dem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFA) zugeordnet.

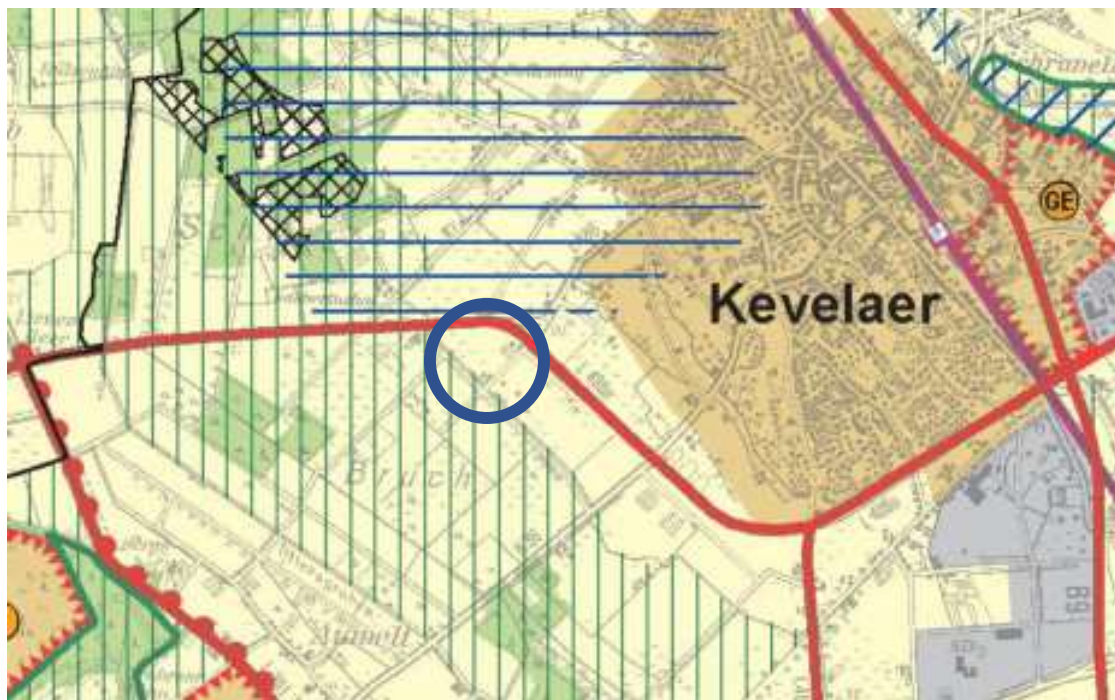


Abbildung 2: Darstellungen des Regionalplans (ohne Maßstab) (© Bezirksregierung Düsseldorf 2018)

Spezifische textliche Festlegungen zur Solarenergienutzung sind im Landesentwicklungsplan (LEP) NRW in Ziel 10.2-5 enthalten und im Regionalplan in Kapitel 5.5.2. Diese betreffen jedoch nur raumbedeutsame Solarenergieanlagen. Die Raumbedeutsamkeit eines Solarparks hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab und ist hier aufgrund der Art (geringe Höhe, keine Vollversiegelung, keine Emissionen etc.), der geringen Größe des Vorhabens (ca. 1 ha) sowie der Lage unmittelbar an der Landesstraße jedoch nicht gegeben, so dass diese Festlegungen hier nicht einschlägig sind.

Es sind jedoch die energiebezogenen textlichen Festlegungen insbesondere der Grundsätze 10.1-1 bis 10.1-3 und 10.2-1 des LEP NRW zu berücksichtigen, welchen mit der vorliegenden Planung entsprochen wird.

So wird Grundsatz 10.1-1 gefolgt, wonach den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden soll, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert.

Auch Grundsatz 10.1-2 wird entsprochen, indem durch das Vorhaben räumliche Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, der Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung geschaffen werden. Die Bauleitplanung trifft zudem den Kern des Grundsatzes 10.1-3, welcher festlegt, dass geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden sollen.

Der Grundsatz 10.2-1, der Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien behandelt, ist durch die vorliegende Planung nicht betroffen, da es sich bei der verfahrensgegenständlichen Fläche weder um eine Halde noch um eine Deponie handelt.

Da es sich nicht um eine raumbedeutsame Planung handelt, steht die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen des Kapitels 4.1.1 zum Thema Freiraumschutz und Freiraumentwicklung des RPD. Die Freiraumbereiche werden durch die Planung als großräumiges, übergreifendes regionales Freiraumsystem nicht beeinträchtigt. Auch werden keine bislang unzerschnittenen verkehrssarmen Freiräume zerschnitten.

Wie zu Beginn des Kapitels erwähnt, liegt die Planung in einem regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Durch die nicht vorliegende Raumbedeutsamkeit des Vorhabens wird den Grundsätzen des Kapitels 4.5.1 mit der Zielstellung eines Erhalts und Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage nicht widersprochen. Dennoch sei hier im Kontext dieser Grundsätze erwähnt, dass es sich um eine kleinräumige Planung handelt, welche eine Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den agrarstrukturellen Belangen gewährleistet. Die Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte und der Bestand sowie die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe werden nicht gefährdet.

Auch erübrigen sich aufgrund der nicht vorhandenen Raumbedeutsamkeit des Vorhabens Ausführungen zum Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH).

Insgesamt ist die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung, die im Landesentwicklungsplan, im Regionalplan sowie im Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) formuliert sind, angepasst zu bewerten.

3.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Wallfahrtsstadt Kevelaer in der Fassung der Neubekanntmachung vom 02.04.2009 stellt für den Änderungsbereich Flächen für die Landwirtschaft dar. Zudem liegt das Plangebiet innerhalb eines Schutzgebietes für Grund- und Quellwassergewinnung (Grundwasserschutzzone III B). Am westlichen Rand des Plangebietes ist eine unterirdische Hauptversorgungsleitung dargestellt.



Abbildung 3: Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes

Angrenzend wird die Wember Straße als Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege /sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt. Nach Westen, Süden und Norden wird der Änderungsbereich ebenfalls von Flächen für die Landwirtschaft umgeben.

3.3. Landschaftsplan des Kreises Kleve

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Kreis Kleve Nr. 11 (Kevelaer). Für die betroffene Fläche gilt das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“.

Die Fläche liegt dabei innerhalb des Entwicklungsraums 1.1.3 „Schwarzes Bruch“. Hierzu wird in den textlichen Darstellungen Folgendes ausgeführt:

- „Das mit Bachniederungen durchzogene Bruchgebiet, in dem Feldgehölze, Einzelbäume, Heckenstrukturen, Baumreihen, kleine Waldparzellen und der Nutzungswechsel zwischen Acker- und Weideflächen das Landschaftsbild prägen, ist zu erhalten und ggf. durch geeignete Maßnahmen aufzuwerten.
- Zur Sicherung eines funktionstüchtigen Wasserhaushaltes sind eine Erhöhung des Grünlandanteils durch Umwandlung von Ackerflächen, entsprechend der standörtlichen Verhältnisse insbesondere in den feuchten Niederungen, und eine verstärkte Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung anzustreben.
- Die vorhandenen Waldflächen sind im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu erhalten und durch vernetzende Strukturen und geeignete Entwicklungsmaßnahmen vorrangig entlang des Ottersgrabens zu einem Biotopverbundsystem auszubauen.“



Abbildung 4: Lage des Plangebiets innerhalb des Entwicklungsgebiets Schwarzes Bruch im Landschaftsplan (ohne Maßstab) (© Kreis Kleve 2009)

Begleitend zur Flächennutzungsplanänderung und zur Durchführung des parallelen Bauungsplanverfahrens soll eine Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung erfolgen.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ist nicht Teil eines Landschaftsschutzgebiets; auch Naturschutzgebiete oder sonstige geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

4. Ziele der Bauleitplanung

Ein wesentliches Ziel, das mit der Bauleitplanung verfolgt wird, ist ein Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtenergiebedarf und damit eine am Nachhaltigkeitsprinzip orientierte Investition.

Zur Umsetzung dieser Zielsetzung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage notwendig. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer ist der Änderungsbereich bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Mit der vorliegenden Änderung beabsichtigt die Wallfahrtsstadt Kevelaer, den Bereich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ darzustellen, um dann parallel einen Bebauungsplan aufstellen zu können, dessen planungsrechtlich verbindliche Festsetzungen dann aus dem wie aufgeführt geänderten Flächennutzungsplan entwickelt sein werden.

Ein weiteres Ziel der Bauleitplanung ist die planungsrechtliche Sicherstellung einer Eingrünung der verfahrensgegenständlichen Fläche hin zur nördlich verlaufenden Landesstraße mit Wildgehölzen, die sowohl eine Sichtschutz- als auch eine ökologische Vernetzungsfunktion erfüllen soll. Diese wird durch entsprechende Festsetzungen auf der Ebene des parallel zu dieser Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellenden Bebauungsplanes gesichert.

5. Erschließung

Das Plangebiet ist über die nördlich entlang des Plangebiets verlaufende Wember Straße (L 361) erschlossen. Im Bereich der nordwestlichen Ecke des Plangebietes befindet sich eine Zufahrt zur landwirtschaftlich genutzten Fläche, über die auch zukünftig der Solarpark zu Wartungs- und Betriebszwecken angefahren werden kann.

In Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger der L361 wird aufgrund der geringen Verkehrsmengen einer Erschließung über die bestehende Zufahrt unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die sicherheitsrelevanten Sichtdreiecke gemäß RAL nachgewiesen werden und eine rechts-rein / rechts-raus Regelung angeordnet wird. Die Einfriedung des Gebietes ist so weit vom Radweg abzurücken, dass es am Tor zu keinem Zeitpunkt dazu kommt, dass Fahrzeuge auf dem Gehweg zu stehen kommen (z.B. beim Öffnen der Toranlage). Die Zufahrt ist entsprechend dieser Vorgabe einzuplanen. Entsprechende Ausführungen werden in die Hinweise zum parallel aufzustellenden Bebauungsplan aufgenommen.

6. Ver- und Entsorgung / Wasserwirtschaftliche Belange

Der erforderliche Netzanschlusspunkt ist bei der Westnetz GmbH bereits reserviert. Weitere Ver- und Entsorgungsanlagen sind nicht erforderlich, da die Errichtung von Gebäuden zum dauerhaften Aufenthalt z.B. von Wartungspersonal nicht geplant ist.

Durch das Vorhaben wird nur ein sehr geringer Teil des Bodens versiegelt. Die Photovoltaik-Module werden auf Stahlkonstruktionen befestigt, die nur mit einzelnen Pfosten im Boden verankert sind. Unter und zwischen den Modultischen wird eine Wiese entstehen. Das anfallende Niederschlagswasser kann unverändert unter den Modultischen vor Ort versickern.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Wassergewinnungsgebietes Kevelaer-Keylaer und dort in der Schutzzone III B. Die Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten; allerdings ist davon auszugehen, dass die Trinkwassergüte durch die Errichtung und den Betrieb der Solaranlage nicht negativ beeinträchtigt wird. Ein entsprechender Hinweis auf die Lage des Plangebietes innerhalb des Wassergewinnungsgebietes wird in den parallel aufzustellenden Bebauungsplan aufgenommen

Darüber hinaus verläuft im westlichen Teil des Änderungsbereiches eine Druckleitung des Niersverbandes. Für die Leitung ist im Grundbuch eine Dienstbarkeit (Abwasserleitungsrecht und Baubeschränkung) eingetragen. Auf die Leitung und die bestehende Dienstbarkeit wird informationshalber im parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung aufzustellenden Bebauungsplan Kevelaer Nr. 102 hingewiesen.

7. Immissionsschutz

Schall- oder Geruchsemissionen gehen vom Betrieb der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht aus.

Allerdings können Solaranlagen aufgrund der Blendwirkung der Module zu Beeinträchtigungen des Umfeldes führen. Um Auswirkungen auf den Verkehr auf der L361 sowie die angrenzende Bebauung durch die Blendwirkung der Module zu überprüfen, wurde im Zuge des parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung aufzustellenden Bebauungsplanes ein Blendgutachten erstellt (SolPEG GmbH, Hamburg, 19.12.2022), das auch dieser Begründung als Anlage beigefügt wird

Die Untersuchung kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die potentielle Blendwirkung der betrachteten PV-Freiflächenanlage als „geringfügig“ klassifiziert werden kann. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern o.ä. ist diese vernachlässigbar. Unter Berücksichtigung von weiteren Einflussfaktoren wie z.B. Geländestructur, lokalen Wetterbedingungen (Frühnebel, etc.) kann die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Reflexion durch die PV-Anlage als gering eingestuft werden. Mit dem vorgesehenen Einsatz von hochwertigen PV-Modulen werden zudem die nach aktuellem Stand der Technik möglichen Maßnahmen zur Reduzierung von Reflexionen vorgesehen.

Es ist davon auszugehen, dass die theoretisch berechneten Reflexionen in der Praxis keine Blendwirkung entwickeln werden. Eine Beeinträchtigung von Verkehrsteilnehmenden auf der Landesstraße durch die PV-Anlage kann mit hinreichender Wahrscheinlich-

keit ausgeschlossen werden. Mit hinreichender Sicherheit kann ebenfalls eine Beeinträchtigung von Anwohnern und Mitarbeitern im Bereich der südöstlich der PV-Anlage gelegenen Gebäude im Sinne der LAI Lichtleitlinie ausgeschlossen werden.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse sind keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich bzw. angeraten und es bestehen aus gutachterlicher Sicht keine Einwände gegen das Bauvorhaben.

8. Belange von Natur und Landschaft

Umweltbericht

Das Baugesetzbuch sieht in § 2 Abs. 4 vor, dass bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht gem. der gesetzlichen Anlage nach § 2a Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet.

Der Umweltbericht kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass die Umweltbelange und Schutzgüter voraussichtlich nicht erheblich betroffen sein werden. Die Beurteilung der landschaftsökologischen Situation, der erkennbaren Auswirkungen des Vorhabens und der möglichen Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt lassen erkennen, dass dem Vorhaben in Bezug auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter keine Umweltbelange grundsätzlich entgegenstehen.

Der Umweltbericht ist als eigenständiger Teil dieser Planbegründung beigefügt.

Artenschutz

Zum parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung aufzustellenden Bebauungsplan wurde zudem ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG / Artenschutzprüfung Stufe 1-Vorprüfung, umweltbüro essen, 21.12.2022), der auch dieser Begründung als Anlage beigefügt ist.

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass vor dem Hintergrund fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität im Plangebiet eine erhebliche Beeinträchtigung der weitaus meisten im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV verzeichneten „planungsrelevanten“ Vogelarten und aller verzeichneten Fledermausarten auszuschließen ist. Hiervon ausgenommen ist lediglich der Kiebitz. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve soll im März/April 2023 eine örtliche Erhebung auf Kiebitze durchgeführt werden. Sollte ein Brutnachweis in diesem Zeitraum gelingen, sind vor Satzungsbeschluss des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes entsprechende artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zu bestimmen und verbindlich zu sichern. Dem Investor steht in der unmittelbaren Nachbarschaft

eine geeignete Fläche zur Verfügung, die auch als naturschutzrechtliche Kompensationsfläche dienen soll. Somit steht selbst ein mögliches Vorkommen im Plangebiet dem Vorhaben nicht prinzipiell entgegen, da geeignete Maßnahmen zum Ausgleich mit einer guten fachlichen Prognose möglich sind.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind demnach für die meisten Arten nicht in einer Weise betroffen, die der Realisierung der Planungsziele prinzipiell entgegenstehen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Realisierung des parallel zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellenden Bebauungsplanes auszuschließen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und zu entwickeln ist einer der Grundsätze der Bauleitplanung.

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB ist die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz im Rahmen der Bauleitplanung abzuhandeln. Demnach ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Ist eine Vermeidung nicht möglich, sind Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auszugleichen, die planungsrechtlich zu sichern sind und auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen können, soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Die FNP-Änderung bereitet zwar einen Eingriff in Natur und Landschaft vor; allerdings ist aufgrund des fehlenden Konkrettheitsgrades auf FNP-Ebene eine detaillierte Eingriffsbilanzierung nicht möglich.

Diese wurde im Zuge des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 102 erarbeitet. Gemäß der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ergibt die Umwandlung von bewirtschafteten Grünlandflächen in eine Fläche, die mit Solarmodulen überstellt ist, in der Gesamtbilanzierung erwartungsgemäß ein Biotopwertdefizit.

Zum Ausgleich des Defizits werden landschaftspflegerische Maßnahmen auf einer Ackerfläche in einem Abstand von etwa 600 m Distanz Luftlinie (Flurstück 23, Flur 39, Gemarkung Kevelaer) umgesetzt. Vorgesehen ist die Umwandlung der derzeitigen Ackerfläche in extensiv bewirtschaftetes Grünland mit Eignung als Brutplatz für Kiebitze. Es handelt sich somit um eine funktionsgleiche Maßnahme, die auch eine artenschutzrechtliche Ausgleichsfunktion übernehmen kann. Die genauen Modalitäten der Umwandlung werden vor Durchführung der Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, um einen maximalen Nutzen auch für die Stabilisierung der regionalen Kiebitzvorkommen zu gewährleisten. Die Eingriffe im Plangebiet werden hier vollständig ausgeglichen.

Bodenschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Im vorliegenden Fall werden zwar die Bodenfunktionen in begrenztem Umfang wegen der Überstellung mit einer Art von Dachkonstruktion beeinträchtigt, insgesamt führt das Vorhaben aber nicht zu einer erheblichen Zunahme der Versiegelung. Da eine Nutzung als Grünlandfläche unterhalb der Module auch weiterhin möglich ist, wird den Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB insgesamt entsprochen.

Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Bei der für die Errichtung des Solarparks vorgesehenen Fläche handelt es sich um einen landwirtschaftlich genutzten Bereich. Durch die Realisierung der Planung ergibt sich eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch die Aufstellung der Solarmodule. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen muss nach § 1a Abs. 2 BauGB begründet werden.

Insbesondere sind im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Boden- und Freiraumschutzes auf der einen Seite und des Gemeindeinteresses an Flächen für die regenerative Energieerzeugung auf der anderen Seite gegenüberzustellen und es ist zu prüfen, inwieweit die im Stadtgebiet aktivierbaren bestehenden Siedlungsflächen nicht die mit der Planung verfolgten Ziele genauso gut erfüllen können.

Im vorliegenden Fall ist die mit der Errichtung der Solarmodule zu erwartende Versiegelung sehr gering, da lediglich Pfosten in den Boden eingerammt werden.

Der Standort eignet sich besonders gut für die Nutzung von Solarenergie, da er im Außenbereich keiner Verschattung unterliegt und ausweislich der durchgeführten Untersuchungen nicht zu Beeinträchtigungen der Wohnqualität bei den Wohnnutzungen im Umfeld führt. Auch ist der Platzbedarf eines Solarparks so groß, dass eine Realisierung innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils erheblich schwieriger wäre. Schließlich handelt es sich um ein auf einem konkreten Vorhaben beruhendes Planverfahren, bei dem der Investor bereits Eigentümer der vorgesehenen Fläche ist. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist vor dem Hintergrund des positiven Beitrags zur Energiewende in der Abwägung hinzunehmen. Zudem ist in eingeschränktem Umfang auch unterhalb der Solarmodule weiterhin eine Grünlandnutzung möglich.

Erfordernisse des Klimaschutzes

Nach § 1a Abs. 5 BauGB soll mit der Aufstellung von Bauleitplänen (gleiches gilt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für die Änderung von Bauleitplänen) den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden. Bauleitpläne sollen auf die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung ausgerichtet werden, so dass die enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen diesen Zielen nicht entgegenstehen. Dies bedeutet, dass das Planungskonzept darauf zu prüfen ist, inwieweit die städtebaulichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, den Energiebedarf zu reduzieren und das Klima zu schonen.

Im konkreten Fall liegt der Bauleitplanung ein Vorhaben zugrunde, das der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien und somit zentral dem Anliegen des Klimaschutzes

dient. Ein weiterer positiver Aspekt ist in diesem Zusammenhang auch die Anpflanzung einer Randeingrünung mit einheimischen Gehölzen entlang der nördlichen Plangebietsgrenze.

Relevante Klimafolgenanpassungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da aufgrund der Lage im Außenbereich keine gravierenden Folgen, beispielsweise aus Starkregenereignissen, zu erwarten sind. Wie bisher auch kann das auf den Solarmodulen anfallende Niederschlagswasser flächig über den Boden versickern.

9. Hochwassergefährdung / Starkregen

Die Fläche der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans liegt außerhalb von Überschwemmungs- und Hochwassergefahrengebieten. Aufgrund der nicht vorhandenen Raumbedeutsamkeit des Vorhabens (s. Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 31.05.2022 zur landesplanerischen Anpassung) erübrigen sich Ausführungen zum Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH).

Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) hat eine Starkregengefahrenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen erstellt und auf der Internetseite www.geoportal.de veröffentlicht (Starkregengefahrenhinweiskarte NRW des BKG). Sie gibt Hinweise auf besondere Gefahrenbereiche innerhalb der Kommunen und kann als Grundlage für die Vertiefung und erste dringende Maßnahmen dienen. Ausweislich dieser Karte ist im Plangebiet bei seltenen und extremen Ereignissen nur mit geringen Anstauungen von 10 cm bis zu 50 cm zu rechnen. Da die Solaranlagen aufgeständert aufgestellt werden, ist auch bei möglichen Einstauungen keine relevante Beeinträchtigung gegeben. Die Starkregengefahrenhinweiskarte NRW des BKG kann auch unter www.klimaanpassungskarte.nrw.de aufgerufen werden, wo weitere Informationen zu Klimafolgen und der Anpassung an den Klimawandel verfügbar sind.

Wallfahrtsstadt Kevelaer
Der Bürgermeister

Abteilung 2.1

Kevelaer, 09.01.2023

Im Auftrag

in Zusammenarbeit mit

atelier stadt & haus
Gesellschaft für Stadt- und Bauleitplanung mbH
Hallostraße 30
45141 Essen
Tel: 0201/560 513-90
mail@ash-planung.de
www.ash-planung.de